

## *Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Verhaltenstherapie (DGVT) e.V. zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB (Maßregelrecht)*

### **Forensik muss breiter angelegt werden**

#### *DGVT fordert Nachbesserungen bei der Neuregelung des psychiatrischen Maßregelvollzugs*

Mit der Vorlage eines Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB greift das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz ein dringliches Thema auf. Die Zahl der im psychiatrischen Maßregelvollzug untergebrachten Personen steigt seit längerem kontinuierlich an. Parallel dazu verlängerte sich auch die durchschnittliche Unterbringungsdauer in der zurückliegenden Dekade um mehr als zwei Jahre auf heute über acht Jahre, ohne dass es belastbare Daten zur Begründung dieser Entwicklungen gäbe. Hinzu kommt, dass das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2012 entschieden hat, dass Zeiten des psychiatrischen Maßregelvollzugs auch auf die Verbüßung freiheitsentziehender Maßnahmen aus anderen Gründen angerechnet werden müssen.

Die Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie (DGVT) e.V. begrüßt, dass mit der Vorlage eines Referentenentwurfs der politische Wille zu einer Neuregelung des psychiatrischen Maßregelvollzugs manifestiert wird. Auch die zur Begründung des Entwurfs vorgelegten Ziele der Gesetzesnovelle werden von der DGVT weitgehend geteilt. Allerdings sind aus unserer Sicht die im Entwurf enthaltenen Formulierungen in etlichen Punkten nicht geeignet, diese Ziele auch tatsächlich zu erreichen. Zudem greift der vorliegende Entwurf insgesamt zu kurz, weil er Alternativen oder ergänzende Therapieangebote zur stationären Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nicht thematisiert. Damit droht erneut die Chance vergeben zu werden, andere Ansätze wie forensisch-psychiatrische Ambulanzen oder gemeindepsychiatrisch orientierte Betreuungs- und Kontrollangebote zu Elementen des Vollzugs gerichtlich angeordneter Unterbringungen zu machen.

Der Referentenentwurf für ein Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB sollte daher aus Sicht der DGVT im weiteren Gesetzgebungsverfahren insbesondere in folgenden Punkten nachgebessert werden:

- Die Maßregel der Sicherungsverwahrung darf nicht zum Maßstab und Vorbild für den psychiatrischen Maßregelvollzug werden. Die im Entwurf vorgeschlagene Parallelisierung zum Beispiel bei den **Fristen für gerichtliche Fortdauerentscheidungen** verkennt die spezifischen Anforderungen und Ziele der Forensik. Die Psychiatrie darf nicht als „Sicherungsverwahrung mit anderen Mitteln“ missbraucht werden. Die Fristen für gerichtliche Fortdauerentscheidungen bei langfristigen Unterbringungen nach sechs bzw. zehn Jahren, wie im Entwurf vorgesehen, sind willkürlich gewählt und orientieren sich lediglich an den bestehenden Regelungen für die Sicherungsverwahrung. Das Bundesjustizministerium selbst hatte noch im Jahr 2013 vorgeschlagen, im psychiatrischen Maßregelvollzug Fortdauerentscheidungen nach vier bzw. acht Jahren verbindlich vorzusehen. Der vorliegende Entwurf fällt dahinter zurück und ist mit Blick auf das formulierte Ziel, unverhält-

nismäßige Unterbringungsauern zu vermeiden, kontraproduktiv. Die Praxis zeigt, dass solche Fristen eher als Norm fungieren und vielfach gleichsam automatisch ausgeschöpft werden, als dass sie dem Ziel einer möglichst frühzeitigen Entlassung dienen.

- Gleiches gilt für die Fristen für die **Überprüfung der Unterbringung**/Aussetzung zur Bewährung nach § 463 der Strafprozessordnung. Hier sieht der Entwurf zwar eine Verkürzung der ersten verpflichtenden Überprüfungsfrist unter Einbeziehung eines Gutachters von bisher fünf auf drei Jahre vollzogener Unterbringung vor. Ab einer Unterbringungsdauer von sechs Jahren soll eine wiederkehrende Prüfung durch Sachverständigengutachten im Zwei-Jahres-Rhythmus vorgeschrieben werden. Klare gesetzliche Vorgaben für diesbezügliche Überprüfungsfristen sind grundsätzlich sehr zu begrüßen. Doch auch in diesem Punkt waren die Reformüberlegungen im Bundesjustizministerium in seinem Eckpunktepapier aus dem Jahr 2013 wesentlich weitreichender und aus unserer Sicht zielführender. Damals war eine Erstüberprüfung nach vier Monaten, eine Folgeprüfung nach acht Monaten und anschließend jährlich vorgeschlagen worden.
- Nicht konsequent ist auch die im Grundsatz zu begrüßende Konkretisierung der **Voraussetzungen für eine Unterbringung** im psychiatrischen Maßregelvollzug im Referentenentwurf ausgeführt. So sollen zwar Bagatelldelikte und Straftaten, bei denen das Opfer nicht erheblich geschädigt wurde, künftig nicht mehr zu einer Unterbringung im psychiatrischen Maßregelvollzug führen. Für Vermögensdelikte wird eine untere Schadensuntergrenze von 5.000 Euro vorgesehen, wobei die individuellen Umstände und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Opfers berücksichtigt werden sollen. Zugleich sieht der Entwurf jedoch vor, dass auch bei Bagatelldelikten weiterhin die psychiatrische Unterbringung angeordnet werden kann, wenn das Gericht in der Person oder Biografie des Täters/der Täterin Umstände erkennt, die erhebliche rechtswidrige Taten in der Zukunft erwarten lassen. Eine klare Grenzziehung ohne Ausnahmeregelung wäre hier mit Blick auf das angestrebte Ziel der Verhältnismäßigkeit vorzuziehen.
- Völlig ignoriert wird im vorliegenden Referentenentwurf die in der Fachdebatte längst als überfällig erachtete breitere Instrumentierung der Forensik. Weiterhin soll der psychiatrische Maßregelvollzug ausschließlich psychiatrischen Krankenhäusern vorbehalten bleiben. Auch eine Reformierung von Aussetzungsmöglichkeiten der Unterbringung nach § 67 StGB wird nicht in Betracht gezogen. Stationäre Angebote außerhalb der klinischen Psychiatrie und begleitende ambulante Möglichkeiten würden damit auch künftig auf das Gebiet der Nachbetreuung verwiesen und begrenzt. Notwendig wäre hingegen, neue Ansätze in Form von forensisch-psychiatrischen Ambulanzen, Heimen, Tageskliniken etc. zu einem integralen Bestandteil forensischer Versorgung zu machen, um das verfügbare Instrumentarium sowohl mit Blick auf die Erfordernisse des Schutzes der Allgemeinheit wie auch auf die therapeutischen Möglichkeiten besser als bisher anwenden zu können. Dies würde auch der vorherrschenden Verengung auf die Medikalisierung des psychiatrischen Maßregelvollzugs entgegenwirken.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass der vorliegende Referentenentwurf durchaus einen ersten Schritt in die richtige Richtung darstellt. Ausdrücklich positiv bewertet die DGVT die vorgesehene gesetzliche Normierung hinsichtlich gutachterlicher Stellungnahmen und der Auswahl der Gutachter im Verlauf einer Unterbringung. Auch die Berücksichtigung der Opferperspektive bei der Gefährlichkeitsbewertung bereits begangener oder potenziell zu erwartender Taten begrüßen wir im Grundsatz. Gleichwohl sind aus unserer Sicht im weiteren Gesetzgebungsprozess weitere Konkretisierungen und auch inhaltliche Veränderungen am Gesetzestext wie oben beschrieben erforderlich, um dem Hauptargument für die Vorlage des Entwurfs gerecht zu werden: eine zukünftig bessere Umsetzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Vorstand Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie e.V.

Tübingen, 13. Juli 2015